

Vorschriften des Finanzhaushaltgesetzes und der Bauverordnung nicht gehalten, sofort einen Baustopp zu verfügen. Ich weiss, das ist in einigen Kantonen anders. Beim Bund ist es so, dass die teuerungsbedingten Mehrkosten keinen Baustopp bedingen, sondern dass wir Ihnen teuerungsbedingte Mehrkosten nachher in Form von Nachtragskrediten unterbreiten müssen. Etwas anderes gilt – da muss man sehr klar unterscheiden – bei änderungsbedingten Mehrkosten. Das war der Fall beim Projekt Kamor in der Ostschweiz, wo wir denn auch sofort einen Baustopp verfügt haben, bis diese änderungsbedingten Mehrkosten in einer eigenen Baubotschaft von Ihnen bewilligt waren.

Herr Ständerat Huber hat die ganze Baubotschaft richtigerweise in den sicherheitspolitischen Gesamtrahmen hineingestellt. Ich bin ihm dafür dankbar. Ich glaube, es ist hier nicht der Ort, Ihnen eine ausführliche sicherheitspolitische Lagebeurteilung vorzutragen. Aber der Tatbestand ist doch eindeutig. Nach dem ersten hoffnungsvollen Erfolg im Bereich der Abrüstung durch den Abschluss des INF-Vertrages sind die Abrüstungsverhandlungen heute eindeutig ins Stocken geraten. Vor einiger Zeit durfte man hoffen, dass allenfalls noch unter der Präsidentschaft von Herrn Reagan auch ein Start-Abkommen, also die Halbierung der strategischen Nuklearwaffen, möglich würde. Diese Hoffnung hegt heute bereits niemand mehr; alle weiteren Abrüstungsabkommen werden zweifellos – wenn sie überhaupt je realisiert werden – Aufgabe der nächsten Administration in den Vereinigten Staaten sein.

Aus diesem Grund, aber vor allem auch deshalb, weil die Abrüstung im Gebiete der für uns entscheidenden konventionellen Bewaffnungen und angesichts der konventionellen Ungleichgewichte – die in Europa sicher noch über Jahre die Grundtatsache darstellen –, ist es für unser Land von entscheidender Wichtigkeit, dass wir in unseren Wehranstrengungen auch jetzt, wo sich die aktuelle Kriegsgefahr in eine potentielle Gefahr zurückgebildet hat, nicht nachlassen. In diesem Zusammenhang bin ich dem Parlament sehr zu Dank verpflichtet, dass es sich von der zum Teil doch weit verbreiteten Abrüstungseuphorie nicht beeindrucken lässt, sondern bei der Bewilligung der Rüstungs- und Bauprogramme von den nach wie vor vorhandenen Bedrohungspotentialen leiten lässt. Intentionen und weltpolitische Stimmungslagen können sehr schnell ändern; die Bedrohungspotentiale bleiben leider vorderhand bestehen, und an diese müssen wir uns in unserer militärischen Planung vor allem halten.

Im übrigen bin ich mit Herrn Ständerat Huber auch einverstanden, dass wir unseren Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren an gewissen Orten immer noch zumuten, in Unterkünften zu leben, die an der Grenze des Zumutbaren sind. Das gilt nicht nur für Rothenthurm, wo wir aus den bekannten Gründen Zeit verloren haben. Das gilt – wie Ihre Untergruppe gesehen hat – auch für unsere Pilotenanwärter in Emmen. Die Prioritätensetzung erlaubt uns aber nicht, alle diese Sanierungen der Unterkünfte auf einen Schlag zu realisieren. Gerade in Emmen haben wir Ihnen aber ein neues Bauprojekt bereits angekündigt.

In diesem Sinne empfehle ich Ihnen, auf die Baubotschaft 1988 einzutreten und ihr zuzustimmen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 2 und 3

*Antrag der Kommission
Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates*

Titre et préambule, art. 2 et 3

*Proposition de la commission
Adhérer au projet du Conseil fédéral*

Angenommen – Adopté

Art. 1

Abs. 2, Bst. c

Antrag der Kommission

7 365 000 Franken

Für den Rest: Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 1

Al. 2, let. c

Proposition de la commission

7 365 000 francs

Pour le reste: Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Anhang 3 Ziff. 411

Antrag der Kommission

4 415 000 Franken

Appendice 3 ch. 411

Proposition de la commission

4 415 000 francs

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 29 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.040

Truppenordnung. Aenderung Organisation des troupes. Révision

Botschaft und Beschlussentwurf vom 25. Mai 1988 (BBI II, 1129)
Message et projet d'arrêté du 25 mai 1988 (FF II, 1097)

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

Jagmetti, Berichterstatter: Unsere Truppenordnung ist ein Bundesbeschluss, über den wir abschliessend entscheiden, der also nicht dem Referendum unterliegt. Wir sind hier zuständig, gestützt auf die entsprechenden Bestimmungen der Militärorganisation.

Der Anhang der Truppenordnung enthält die Anzahl der Stäbe und Einheiten. Wenn daran etwas geändert wird, sind wir – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – zuständig, darüber Beschluss zu fassen. Wenn es hingegen darum geht, die Sollbestände in den Stäben und Einheiten zu ändern, entscheidet darüber der Bundesrat. Die Militärkommissionen werden informiert. Wir haben hier also nur jenen Teil der Aenderung der Truppenordnung zu behandeln, der sich auf die Aenderung der Anzahl Stäbe und Einheiten bezieht, während über die Aenderung der Sollbestandstabelle Ihre Militärkommission eingehend informiert worden ist. Ich habe das hier nicht weiterzugeben. Sie fänden es vielleicht auch nicht so spannend, wenn wir alle diese Zahlen im Detail darlegen würden, obwohl dabei am einen oder anderen Ort wichtige Entscheide gefällt werden.

Heute geht es einfach um die Anzahl der Stäbe und Einheiten. Wir haben dabei zwei Entscheide zu treffen. Wir treffen sie aber nicht ganz aus freien Stücken, sondern wir treffen sie im Nachgang zu Entscheiden, die wir schon gefällt haben.

Zunächst geht es um die Bildung von 31 Panzerjägerkompanien. Mit dem Rüstungsprogramm 1986 haben wir die Beschaffung des Panzerjägers Piranha mit der Panzerabwehrwaffe Tow beschlossen. Diese neue Bewaffnung wird nun Einheiten zugeteilt, die nicht neu gebildet, sondern umorganisiert werden. Es geht nämlich darum, dass die bisherigen sogenannten Bat-Kompanien, also die Panzerabwehr- bzw. Panzerabwehrkanonenkompanien – die mit dem rückstossfreien Panzerabwehrgeschütz, das auf dem Jeep montiert war –, umgerüstet werden auf den Tow/Piranha. Dabei wird wie bisher jedes Feldinfanterieregiment und motorisierte Infanterieregiment sowie jedes Radfahrerregiment eine solche Kompanie erhalten, während die Gebirgsdivisionen eine solche Einheit auf Divisionsstufe erhalten. Es bleibt also bei der bisherigen Konzeption der Panzerabwehr: in den Feldarmekorps diese Bewaffnung auf der Regimentsstufe, in den Gebirgsdivisionen auf der Divisionsstufe und ergänzend der Dragon bei der Feldinfanterie auf der Bataillonsstufe, bei der Gebirgsinfanterie auf der Regimentsstufe. Natürlich sollen in den Gebirgsdivisionen diese Kompanien nicht anders eingesetzt werden als in den Felddivisionen, aber die Dichte ist dort geringer. Es handelt sich also um eine Umbewaffnung bestehender Einheiten. Dabei werden neun Einheiten ersatzlos aufgehoben, nämlich die Einheiten mit der Panzerabwehrwaffe Bantam, die in den Felddivisionen und je auch noch in den Feldarmekorps eingeteilt waren. Man kann diese Waffen nicht mehr ersetzen. Man hat sich daher im Sinne der Schwerpunktbildung entschieden, auf eine Umbewaffnung zu verzichten. Wir haben ja mit den Panzerjägern eine sehr starke Feuerkraftsteigerung erhalten. Das zum einen Teil der Vorlage.

Der andere Teil betrifft die 27 schweren Minenwerferkompanien, die für die Infanterieregimenter der Felddivisionen und für die Radfahrerregimenter gebildet werden sollen. Hier kommen die Gebirgsdivisionen nicht zu kurz; sie haben diese Einheiten schon. Geändert wird bei den Gebirgsdivisionen nichts, ausser dass diese Einheiten, die bisher reine Auszugseinheiten waren, gemischte Auszugs-Landwehreinheiten werden. Wir haben hier schon einen deutlichen Uebergang zu dem, was mit der Revision der Militärorganisation kommt: ein etwas anderes Denken bei den Heeresklassen. In gleicher Weise werden die Einheiten in den Felddivisionen gebildet. Hier sind keine Einheiten vorhanden, die man umbewaffnen kann. Das sind neue Einheiten. Sie werden aus den Beständen der bisherigen «Bantamkompanien» und aus vorhandenen Ueberbeständen gebildet.

In beiden Fällen ist eine Verlängerung des Kadervorkurses notwendig, beim Minenwerfer sogar länger als beim Panzerjäger. Das erstaunt vielleicht auf den ersten Blick. Aber wenn man an das Schiessverfahren der Minenwerfer denkt, ist es verständlich, dass die Kader dort einen verlängerten Kadervorkurs bestehen müssen.

Die einstimmige Kommission beantragt Ihnen Eintreten und Genehmigung. Ich möchte einfach noch eine Bemerkung beifügen, eine völlig rhetorische Frage: Welches Parlament auf dieser Welt befasst sich in so weitgehender Detaillierung mit der Armee? Es mag nicht immer sehr spannend sein, sich mit solchen Bestandsfragen zu befassen. Aber vergessen wir nicht: Da liegt doch ein ganz grosser Wert drin, dass unsere Armee derart in die politische Entscheidungsordnung eingebettet ist. Das dürfen wir auch einmal anerkennend feststellen. Ich bitte Sie also um Eintreten und um Zustimmung.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I bis III
Titre et préambule, ch. I à III

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

88.011

Strahlenschutzgesetz

Loi sur la radioprotection

Botschaft und Gesetzentwurf vom 17. Februar 1988 (BBI II, 181)
Message et projet de loi du 17 février 1988 (FF II, 189)

Antrag der Kommission
Eintreten

Proposition de la commission
Entrer en matière

M. **Jelmini**, rapporteur: Le projet de loi qui nous est soumis est destiné à réglementer le domaine de la radioprotection dans son ensemble.

On ne peut pas affirmer qu'il existe un vide juridique en cette matière car le mandat constitutionnel de l'article 24quinquies, alinéa 2, est rempli par certaines dispositions de la loi de 1959 sur l'énergie atomique, ainsi que par les nombreuses dispositions qui ont été édictées par voie d'ordonnance, et notamment par l'ordonnance relative à la protection contre les radiations. Il s'agit donc de réunir, de façon organique et correcte, dans un acte législatif, toutes les prescriptions relevant du domaine de la radioprotection.

L'élaboration d'un projet de loi en la matière a été formellement décidée par le Conseil fédéral en 1982 lorsqu'après différentes consultations et discussions, il a paru plus raisonnable de séparer les dispositions de la radioprotection de celles concernant l'utilisation pacifique de l'énergie nucléaire en tenant compte également de la séparation de la responsabilité administrative attribuée d'une part, à l'Office fédéral de la santé publique pour la protection contre les radiations et, d'autre part, à l'Office fédéral de l'énergie pour l'utilisation de l'énergie nucléaire.

ceci ne signifie pas qu'il n'y ait pas eu collaboration étroite entre les deux départements dans l'élaboration des deux avant-projets, bien au contraire. Le but de la loi est de protéger l'homme et l'environnement contre les dangers dus aux rayonnements ionisants, c'est-à-dire contre toutes sortes de rayonnements qui, plus encore que l'air ou l'électromagnétisme dans l'énergie, sont suffisants pour provoquer des ionisations. Il s'agit notamment des rayons X et de nombreux rayonnements émis par les substances radioactives.

La protection commence dès qu'un événement ou un comportement peut être la cause d'un dommage, en particulier de dommages somatiques et génétiques. La protection est basée sur trois principes recommandés par la Commission internationale de protection radiologique (CIPR): toute exposition aux rayonnements doit être justifiée; elle doit être

Truppenordnung. Aenderung

Organisation des troupes. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1988
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	88.040
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.09.1988 - 08:00
Date	
Data	
Seite	440-441
Page	
Pagina	
Ref. No	20 016 841

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.